

### Änderungen der VHR 1999:

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung vom 25.04.2019 beschlossen:

Die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 08.06.1999 über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung idF 21.10.2016 (VHR 1999) auf Grund §§ 109a (6) und 140a (2) Z. 8 NO werden wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:  
Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 08.06.1999 über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung idF 25.04.2019 (VHR 1999)
2. Punkt 1.1. lautet:  
Der von jedem Notar und Notariatssubstituten (Inhaber der Notarstelle) gemäß § 30 NO nachzuweisenden und aufrechtzuerhaltenden Berufshaftpflichtversicherung müssen Versicherungsbedingungen zugrunde liegen, deren Deckungsumfang die gesamte berufliche Tätigkeit des Notars sowie alle Tätigkeiten, die zum Berufsbild des Notars gehören, umfasst, der zumindest dem Standard der Allgemeinen Bedingungen für die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung der Notare (ABVN), genehmigt durch den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 13.2.1978, GZ 96 1043/1-V/6/77, entspricht und der durch die in den Punkten 1.2. bis 1.8., 2.2. bis 2.4. und 3.1. bis 3.6. angeführten Bestimmungen erweitert und/oder klargestellt wird wie folgt:
3. Punkt 1.2. lautet:  
Zu den beruflichen Tätigkeiten des Notars im Sinne Art. 1.1.1. ABVN zählen insbesondere auch Tätigkeiten als gerichtlich oder behördlich eingesetzter/bestellter Vertreter/Vermögensverwalter, als Organ infolge einer gerichtlichen/behördlichen Bestellung und als Parteienvertreter in gerichtlichen/behördlichen Verfahren.
4. Pkt. 1.3. lautet:  
Unter gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gemäß Art. 1.1.1. ABVN sind sowohl zivilrechtliche, abgabenrechtliche, steuerrechtliche, gebührenrechtliche und öffentlich-rechtliche Normen aufgrund deren Verletzung Schadenersatzansprüche gegenüber dem Notar erwachsen können, zu verstehen.
5. Pkt 1.4. lautet:  
Der Versicherungsschutz des Notars und des Notariatssubstituten (Inhaber der Notarstelle) hat auch alle Personen zu umfassen, die ihn an der Notarstelle unterstützen, vertreten oder für ihn Geschäfte besorgen und muss insbesondere auch seine und deren persönliche Haftpflicht umfassen. Darüber hinaus hat der Versicherungsschutz des Inhabers der Notarstelle subsidiär auch für die Tätigkeit an einer fremden Notarstelle zu gelten. Zudem hat der Versicherungsschutz des Inhabers der Notarstelle auch dann für die Tätigkeit an einer fremden Notarstelle zu gelten, wenn für die fremde Notarstelle kein Versicherungsschutz besteht.  
  
Im Falle des Erlöschens des Amtes eines Notars (zB durch Suspension, Amtsentzug, Tod oder Amtsverzicht) muss der Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag des früheren Notars bis zum Zeitpunkt des Amtsantritts eines Notariatssubstituten aufrecht bleiben.  
  
Im Falle der Beendigung der Tätigkeit als Notariatssubstitut (zB durch Tod oder Zurücklegung der Tätigkeit) muss der Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag des früheren Notariatssubstituten bis zum Zeitpunkt des Amtsantritts des nachfolgenden Notariatssubstituten aufrecht bleiben.
6. Pkt. 1.5. lautet:  
Der Versicherer muß auf die Geltendmachung der Ausschlußtatbestände gem. Art. 4.1.4. ABVN in Bezug auf die berufliche Tätigkeit des Inhabers der Notarstelle und gem. Art. 4.1.5 ABVN, wenn dieser als gerichtlich/behördlich/gesetzlich bestelltes/eingesetztes Organ tätig ist, verzichten.

7. Pkt. 1.8. lautet:  
Der Versicherer muss auf die Geltendmachung der in den Art. 4.1.1.2 und 4.1.1.3 ABVN genannten Ausschlusstatbestände in Bezug auf das europäische Ausland verzichten.
- Der Versicherer muss auf die Geltendmachung des Ausschlusstatbestandes gem. Art. 4.1.1.1 ABVN für Klagen, die vor ordentlichen Gerichten im europäischen Ausland eingebracht werden, sofern deren Zuständigkeit nicht auf einer vom Inhaber der Notarstelle geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung beruhen, verzichten.
- Der Begriff europäisches Ausland bezieht sich auf die Europäische Union, den Europäischen Wirtschaftsraum, die Schweiz und Großbritannien.
8. Pkt. 2.1. lautet:  
Der Inhaber der Notarstelle muß die Versicherungssumme so wählen, daß sie den aus seiner Geschäftstätigkeit absehbaren Risiken entspricht.
9. Pkt. 3.6. lautet:  
Der Berufshaftpflichtversicherungsvertrag muss hinsichtlich aller Rechtsfragen, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens, ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen unterliegen.
- Alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Berufshaftpflichtversicherungsvertrag sind von den sachlich und örtlich zuständigen Gerichten in Österreich zu entscheiden.
10. Punkt 6.2. erster Satz lautet:  
Bei einer in das Treuhandregister des österreichischen Notariats (§ 140d NO) einzutragenden Treuhanderschaft, die über ein anerkanntes Kreditinstitut abgewickelt wird (eintragungspflichtige Geldtreuhanderschaft gemäß § 109a Abs. 2 iVm Abs. 5 NO), beantragt der Notar mit seiner Registrierung eine Erhöhung der Versicherungssumme bis zur Höhe des Treuhandrahmens, maximal aber bis EURO 10.000.000,-- pro Treuhandauftrag, wobei bei Kohärenztreuhanderschaften die Serienschadenklausel gemäß Art. 5 Z 2 ABVN nach Maßgabe der von der Österreichischen Notariatskammer mit dem Versicherer abgeschlossenen Rahmenvereinbarung entfallen muss.
11. Pkt. 7.1. lautet:  
Der Notariatskandidat hat für seine nebenberufliche Tätigkeit, insbesondere als (einstweiliger) Erwachsenenvertreter, Kurator, Strafverteidiger, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetsch/Übersetzer und Mediator bei seiner erstmaligen Bestellung der Notariatskammer zur Deckung der aus diesen Tätigkeiten gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung während der Dauer seiner Tätigkeit aufrecht zu erhalten.
12. Punkt 8.1. erster Satz lautet:  
Die Mindestversicherungssumme hat EURO 400.000,-- zu betragen.
13. Folgender Punkt 16. wird angefügt:  
Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 25.04.2019 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Die Änderung des Punktes 6.2. tritt mit 01.06.2020, die Änderung des Punktes 8.1. drei Jahre nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

*[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 31.05.2019 und bekanntgemacht in der NZ 2019, S. 239 f. (Ausgabe Juni 2019).]*